



Obleute für „Junge Jäger“

– Stellenbeschreibung –

Definition:

Das Amt des Obmannes/der Obfrau für „Junge Jäger“ (OJJ) ist in § 22 Abs. 4 Nr. 12 der Satzung des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V. (LJV) festgeschrieben. Der/Die Amtsinhaber/in ist somit Mitglied des erweiterten Vorstandes der Kreisgruppe und ist folglich zu allen Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen.

Für das Amt kommen junge und junggebliebene Jäger/innen – vorzugsweise im Alter bis etwa 35 Jahre – in Frage. OJJ sollten Talent zum zwischenmenschlichen Umgang besitzen, Konflikte schlichten können sowie teamfähig und Neuem gegenüber aufgeschlossen sein.

Jedem Obmann/Jeder Obfrau steht in der Regel ein/e Stellvertreter/in zur Seite. So denn eine Aufteilung zwischen Obmann/-frau und Stellvertreter/in erforderlich ist und/oder gewünscht wird, erfolgt diese jeweils entsprechend der individuellen Erfordernisse bzw. Neigungen der Amtsinhaber/innen.

Zielgruppen:

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten der OJJ richten sich vorwiegend an folgende Zielgruppen:

- Personen, die an einer Ausbildung zum Jäger/zur Jägerin interessiert sind,
- Personen, die sich in der Ausbildung zum Jäger/zur Jägerin befinden (Jagdscheinanwärter/innen),
- Personen, die noch nicht jagdpachtfähig sind (sog. „Jungjäger“),
- generell: junge und junggebliebene Jäger/innen.

Aufgaben:

- Die OJJ führen interessierte Personen – ggfls. in Zusammenarbeit mit dem Obmann/der Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit – an die Jagd heran, z. B. durch die Vermittlung der Teilnahme an einer Jagd, Mithilfe bei gemeinsamen Hegemaßnahmen und Naturschutzaktionen etc.
- Für die Jagdscheinanwärter/innen stellen die OJJ Bezugspersonen dar und begleiten/betreuen diese während der Ausbildung. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Betreuung von Prüfungswiederholern zu Besteht Ein-



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E. V.

ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBAND

vernehmen mit der Ausbildungsleitung, können die OJJ bei entsprechender Eignung auch mit der Ausbildung der Jagdscheinanwärter/innen betraut werden.

- Beurteilung der Jagdscheinanwärter/innen bzw. der Jungjäger/innen mit dem Ziel herauszufinden, ob diese sich – mit Blick auf deren berufliche Qualifikation und Interessen – für die ehrenamtliche Verbandsarbeit eignen, bzw. ob hierzu die Bereitschaft besteht.
- Begleitung/Betreuung von jungen Jägern/Jägerinnen bei der Übernahme von ehrenamtlicher Verbandsarbeit.
- Förderung der Kontaktpflege und des Erfahrungsaustausches zwischen jungen Jägern/Jägerinnen, z. B. durch die Organisation von Naturschutzaktionen, Stammtischtreffen, Fachvorträgen und Seminaren, Freizeitaktivitäten, Junge-Jäger-Schießen, Jagdhornbläuserschulungen u. v. m.
- Vermittlung von Jagdgelegenheiten für junge Jäger/Jägerinnen.
- Erarbeitung von redaktionellen Beiträgen für die Kreisgruppennachrichten im LJV-Verbandsorgan „Jagd & Jäger“ (in Abstimmung mit dem Kreisgruppenvorstand).

Befugnisse:

Der Handlungsspielraum der OJJ kann in der Regel folgende Befugnisse beinhalten:

- Die OJJ organisieren Veranstaltungen/Aktionen selbstständig.
- Kosten, die für die Durchführung von Veranstaltungen/Aktionen entstehen, können die OJJ bei der Kreisgruppe geltend machen.
- Die OJJ können sich von den jungen Jägern/Jägerinnen und/oder Jagdscheinanwärterinnen/-anwärtern im Rahmen bestehender Möglichkeiten Feedback einholen.
- Die OJJ berichten im Rahmen der jährlichen Jahreshauptversammlung der Kreisgruppe über ihre Aktivitäten.

Wichtig:

Alle Befugnisse und Aktivitäten der OJJ – insbesondere solche, die eine Außenwirkung entfalten und/oder die Kreisgruppenkasse belasten – sind mit dem Kreisgruppenvorstand und/oder mit den jeweils zuständigen Obleuten bzw. den jeweiligen Ausbildungsleitern/-leiterinnen abzustimmen! Die OJJ sind an die Weisungen des jeweiligen Kreisgruppenvorstandes gebunden. Dabei ist es die oberste Pflicht der Kreisgruppenvorstände, ehrenamtliches Engagement und dessen Entfaltung im Rahmen der Satzungsziele zu fördern.